

Aktenzeichen  
52-4171

Kitzingen, 22.10.2021

Federführung: Sachgebiet 52  
 Bearbeiter: Daniel Kanzinger  
 Tel.Nr.: 09321 928 5200

Vorlage-Nr.: SG 52/625/2021

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Bildung und Soziales	öffentlich / Beschluss	

**Anpassung der Höhe der Einmaligen Bedarfe/Erstausstattung für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und SGB II;**

**Anlagen:**

Aufstellung Einmalige Beihilfen - Erstausstattung Wohnung

**I. Vortrag:**

Leistungsempfänger nach dem SGB XII bzw. nach dem SGB II erhalten Leistungen zur Deckung von einmaligen Bedarfen. Darunter fällt die Erstausstattung für die Wohnung, für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Diese Leistungen können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Grundsätzlich erhalten Leistungsberechtigte diese Pauschalen nur, wenn auch tatsächlich der Bedarf gegeben ist. In der Regel wird dies auch durch einen Außendienst überprüft und festgestellt.

In der Anlage sind die berücksichtigungsfähigen Einmalleistungen aufgeführt sowie der aktuelle Pauschalbetrag als auch die vorgeschlagenen neuen Beträge.

Zur Bedarfsbemessung ist eine Ausstattung im unteren Segment des Einrichtungsniveaus ausschlaggebend. Dies wurde für die einzelnen Positionen überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass die bisherigen Pauschalen zum größten Teil weiterhin angemessen sind.

Teilweise sind manche Hilfen (Bettwäsche, Kissen) sogar günstiger geworden, während für andere notwendige Elektrogeräte (Kühlschrank, Herd) die aktuelle Pauschale für Neugeräte nicht mehr ausreichend ist. Grundsätzlich ist aber auch auf Gebrauchtmöbel zu verweisen. Hier gibt es durch Sozialkaufhäuser oder Privatverkäufen im Internet einen ausreichenden Markt für Gebrauchtmöbel und Haushaltsgeräte.

Zudem muss auch die Besonderheit des Einzelfalls beachtet werden. Wenn hier von der Pauschale abweichender Bedarf besteht, ist der Bedarf nach den Besonderheiten zu bemessen. Dies kann insbesondere bei Menschen mit Behinderung in Betracht kommen, sofern aufgrund der Behinderung ein besonderer Bedarf besteht.

Diese Punkte wurden für die hier vorgeschlagenen Beträge beachtet, sodass die Verwaltung vorschlägt die Pauschalbeträge entsprechend der Anlage neu festzulegen.

Insgesamt ist aufgrund der Preissteigerung der Elektrogeräte ein leichter aber notwendiger Anstieg der Kosten möglich. Da jedoch zunächst auf Gebrauchtgegenstände verwiesen wird, wird sich dies in Grenzen halten.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage aufgeführten neuen Pauschalbeträge finden für die Bewilligung von einmaligen Leistungen bzw. Erstausrüstung im jeweiligen Bedarfsfall und Rechtsgebiet grundsätzlich Anwendung.

Tamara Bischof  
Landrätin